

## **RICHTLINIEN FÜR SOZIALE ZUWENDUNGEN**

In der Fassung nach den Beschlüssen  
der 57. ordentlichen Generalversammlung vom 10. Juni 2002

### **§ 1**

Im Sinne des § 22 Abs 14 der Gesellschaftsstatuten können nachstehende Zuschüsse zu den Aufführungsentgelten verteilt werden, wobei die in den folgenden Bestimmungen festgesetzten Voraussetzungen als Richtlinien für die jeweilige Entscheidung der hierzu berufenen Organe dienen:

- a) Altersquoten
- b) Witwenquoten
- c) Zuschüsse zu lit a und b
- d) Erziehungsbeiträge
- e) fallweise oder laufende Unterstützungen.

### **Altersquoten**

### **§ 2**

- (1) Der Bezug der Altersquote hat die Zuerkennung der Altersquoten-Anwartschaft zur Voraussetzung. Das diesbezügliche Ansuchen kann frühestens 10 Jahre vor Vollendung des 60. Lebensjahres eingebracht werden.
- (2) Die allfällige Zuerkennung erfolgt durch Vorstandsbeschluss aufgrund der Bestimmungen des § 3.

### **§ 3**

- (1) Die Altersquoten-Anwartschaft kann vom Vorstand nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens zuerkannt werden. Für die Beschlussfassung sind stets nachfolgende Tatsachen entscheidend:
  - a) Der Bewerber muss mindestens zehn Jahre ununterbrochen, und zwar in persönlicher Vertretung der von ihm geschaffenen oder verlegten Werke, der Gesellschaft für alle Länder der Welt als Mitglied angehören.  
  
Musikverleger müssen außerdem ihre Musikverlagstätigkeit während dieser Zeit ununterbrochen selbständig ausgeübt haben. Gesonderte Bestimmungen über gesetzliche Vertreter oder Prokuristen von Gesellschaften sind in § 6 getroffen.
  - b) Das Mitglied muss das von Vorstand allgemein festgesetzte Mindestaufkommen aufweisen oder es müssen seine künstlerische Eigenschaft oder seine Verdienste um die Gesellschaft vom Vorstand als bedeutend anerkannt werden.

- (2) Das Mitglied ist von der Entscheidung zu verständigen.
- (3) Der Vorstand ist zur Bekanntgabe der Gründe eines abweislichen Bescheides nicht verpflichtet, doch ist die Begründung im Sitzungsprotokoll niederzulegen.
- (4) Für die Rechte und Pflichten nach diesen Richtlinien werden die Tantiemenbezugsberechtigten den Mitgliedern der Genossenschaft gleichgestellt.

#### **§ 4**

- (1) Wird ein Ansuchen um Zuerkennung der Altersquoten-Anwartschaft durch den Vorstand abgelehnt, so steht dem abgewiesenen Mitglied das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt des Bescheides an den Aufsichtsrat zu berufen. Der Vorstand ist verpflichtet, falls der Aufsichtsrat der Berufung stattgibt, dem Bewerber die Altersquoten-Anwartschaft zuzuerkennen.
- (2) Verwirft jedoch der Aufsichtsrat die Berufung, so kann das Mitglied in Form eines Antrages die Entscheidung der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft begehren, welche mit der im § 31 Abs 1 der Gesellschaftsstatuten vorgesehenen absoluten Mehrheit der Stimmen endgültig über die Zuerkennung oder Verweigerung beschließt.
- (3) Ein derartiger Antrag des Mitgliedes ist im Sinne des § 27 Abs 1 der Gesellschaftsstatuten spätestens 18 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
- (4) Aus der Verweigerung der Zuerkennung kann irgendein Rechtsanspruch des Bewerbers gegen die Gesellschaft oder gegen Organe der Gesellschaft nicht abgeleitet werden.
- (5) Die Abweisung eines Ansuchens um Zuerkennung der Altersquoten-Anwartschaft hindert nicht die neuerliche Bewerbung, doch muss ein Zeitraum von mindestens einem Jahr dazwischenliegen.
- (6) Die Altersquoten-Anwartschaft erlischt in der Regel automatisch, wenn der Anwärter seine Rechte zur Gänze oder teilweise einer anderen, gleiche Zwecke verfolgenden Gesellschaft anvertraut. Eine neuerliche Zuerkennung durch den Vorstand kann nur erfolgen, wenn die Erfordernisse gem. § 3 Abs 1 lit b weiterhin gegeben erscheinen.

#### **§ 5**

- (1) Der Altersquoten-Anwärter (§ 2) tritt in den Bezug der vom Vorstand festgesetzten Altersquote, sobald er
  - a) das 60. Lebensjahr vollendet hat;
  - b) die Mitgliedschaft besitzt und der Gesellschaft mindestens durch 12 Jahre ununterbrochen angehört hat. Musikverleger haben überdies den Nachweis zu erbringen, dass sie während dieser Zeit die Musikverlagstätigkeit ununterbrochen selbständig ausgeübt haben;
  - c) auf die Altersquote nicht ausdrücklich verzichtet hat.
- (2) Die Erfüllung der Bedingungen unter Abs 1 lit a und b ist bei Geltendmachung des Anspruches auf den Altersquotenbezug dokumentarisch nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht binnen 30 Tagen nach Vollendung des 60. Lebensjahres, so läuft der Bezug erst vom Tage der Beibringung des dokumentarischen Nachweises, falls der Vorstand nicht aus gewichtigen Gründen anders entscheidet.

## **§ 6**

- (1) Auf Ansuchen von Gesellschaften, bei denen der Gegenstand des Unternehmens in Musikverlagsgeschäften besteht, kann der Vorstand einem von einer derartigen Gesellschaft namhaft gemachten gesetzlichen Vertreter oder Prokuristen, sobald er das 50. Lebensjahr vollendet hat, die Altersquoten-Anwartschaft zuerkennen, wenn die im § 3 Abs 1 dieser Richtlinien genannten Voraussetzungen bei der Gesellschaft gegeben sind und er österreichischer Staatsbürger ist. Von dem Erfordernis der Staatsbürgerschaft kann der Vorstand in berücksichtigungswürdigen Fällen absehen.
- (2) Der Altersquoten-Anwärter tritt, sobald er das 60. Lebensjahr vollendet hat, in den Bezug der vom Vorstand festgesetzten Altersquote, wenn
  - a) die Gesellschaft mindestens 12 Jahre lang ununterbrochen der AKM als Mitglied angehört und ihre Musikverlagstätigkeit während dieser Zeit ununterbrochen selbständig ausgeübt hat,
  - b) die Gesellschaft bei Vollendung des 60. Lebensjahres des Altersquoten-Anwärters die Mitgliedschaft der AKM besitzt,
  - c) nicht aus wichtigen Gründen die Gesellschaft Einspruch erhebt; die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, obliegt dem Vorstand. Hierauf ist § 4 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Im Bezug der Altersquote kann jeweils nur eine einzige physische Person stehen.

## **§ 7**

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch die Anwartschaft auf die Altersquote sowie ein etwa bereits laufender Altersquotenbezug. Bei eventueller Wiederaufnahme in die Gesellschaft kann der Vorstand die während der früheren Mitgliedschaft erworbenen Zeiten einrechnen, wenn künstlerische oder wirtschaftliche Gründe dafür sprechen. Musikverleger, die bereits die Altersquote (Witwenquote) beziehen, bleiben weiterhin auch dann in deren Genuss, wenn sie ihre Verlagstätigkeit nicht mehr ausüben. Die Zugehörigkeit zu einer ausländischen Verwertungsgesellschaft kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorstandes sowohl für die Altersquoten-Anwartschaft als auch für den Bezug der Altersquote angerechnet werden.

## **Witwenquoten und Erziehungsbeiträge**

### **§ 8**

- (1) Witwen und Waisen jener Altersquoten-Anwärters (§ 2), die den Bedingungen des § 5 Abs 1 lit b bzw. § 6 Abs 1 entsprochen haben, treten bereits vom Zeitpunkt des Ablebens des Altersquoten-Anwärters nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Bezug der Witwenquoten oder Erziehungsbeiträge.
- (2) Der Witwe eines Mitgliedes, welche durch ihr alleiniges Verschulden die gerichtliche Scheidung von Tisch und Bett oder die Auflösung der Ehe dem Bande nach herbeigeführt hat, kann die Witwenquote nicht zugesprochen werden.
- (3) Im Falle der gerichtlichen Scheidung oder Trennung der Ehe aus beiderseitigem Verschulden kann der Vorstand der Witwe als außerordentliche Witwenquote eine laufende Unterstützung in einer von ihm festzusetzenden Höhe zusprechen, doch darf der Bezug die Höhe einer normalen Witwenquote nicht übersteigen.

- (4) Einer Witwe gleichgestellt ist eine Frau (Lebensgefährtin), die mit dem Mitglied bis zu seinem Tode ununterbrochen mindestens 5 Jahre in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat. Hierbei sind die Bestimmungen des § 10 dieser Richtlinien sinngemäß anzuwenden.
- (5) In allen Fällen, in denen sich mehrere Bewerberinnen um die Witwenquote oder Erziehungsbeiträge bewerben sollten, entscheidet der Vorstand über die Person der Bezieherin.

### **§ 9**

- (1) Die im § 8 genannten Bezugsanwärter haben um den Bezug der Witwenquote oder Erziehungsbeiträge anzusuchen und die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen dokumentarisch nachzuweisen. Erfolgt dies binnen 30 Tagen nach dem Todestage des Mitgliedes, so beginnt der Bezug der Witwenquote oder des Erziehungsbeitrages mit diesem Tag; andernfalls läuft der Bezug erst vom Tag der Beibringung des dokumentarischen Nachweises an, falls der Vorstand nicht aus gewichtigen Gründen anders entscheidet.
- (2) Hat das Mitglied unterlassen, den Antrag auf Zuerkennung der Altersquoten-Anwartschaft einzubringen, so können nach dessen Ableben auf Ansuchen der Witwe die Witwenquote und den Waisen die Erziehungsbeiträge zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür zutreffen.

### **§ 10**

Unbeschadet der in den §§ 8 und 9 festgesetzten Voraussetzungen für den Bezug der Witwenquote ist ein besonderer Vorstandsbeschluss zwecks Zuerkennung der Witwenquote oder der Erziehungsbeiträge erforderlich, wenn ein Mitglied während seiner Altersquoten-Anwartschaft eine Ehe eingeht, sofern

- a) das Mitglied bereits einmal verheiratet war;
- b) das Mitglied zur Zeit der Eheschließung das 60. Lebensjahr bereits vollendet hatte und die Ehegattin um mehr als 20 Jahre jünger ist als das Mitglied.

### **§ 11**

- (1) Der Bezug der Witwenquote erlischt:
  - a) mit dem Tode;
  - b) mit der Wiederverhehlung oder Verhehlung der Lebensgefährtin;
  - c) falls die Witwe oder ehemalige Lebensgefährtin als Mitglied in den Bezug der Altersquote tritt.
- (2) Bei Wiederverhehlung kann jedoch der Vorstand den Fortbezug der Witwenquote gewähren, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen.
- (3) Der Bezug der Erziehungsbeiträge erlischt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr oder mit dem vorangegangenen Ableben der Waisen.

### **§ 12**

- (1) Die Witwenquote beträgt 60 % der einem Mitglied zukommenden Altersquote.
- (2) Einer Witwe gleichgestellt ist ein Witwer, wenn er die in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

- (3) Bei gleichzeitigem Bezug einer Altersquote und einer Witwen-(Witwer)quote beträgt die Witwen-(Witwer)quote 40 %.
- (4) Die Höhe der Erziehungsbeiträge für Waisen wird fallweise vom Vorstand bestimmt, doch darf der der Witwe und den Waisen eines verstorbenen Mitgliedes zusammen zukommende Betrag den Altersquoten-Betrag für ein Mitglied nicht übersteigen.

### **Alters- und Witwenquoten-Zuschüsse**

#### **§ 13**

- (1) Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel können vom Vorstand an Personen, die im Genuss einer Alters- oder Witwenquote stehen, Alters- oder Witwenquotenzuschüsse unter folgenden Voraussetzungen angewiesen werden:
  - a) falls das Mitglied sich in künstlerischer Hinsicht besondere Verdienste erworben hat;
  - b) falls das Mitglied sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht hat;
  - c) im Falle besonderer Bedürftigkeit des Mitgliedes, der Witwe oder der ehemaligen Lebensgefährtin;
  - d) aus sonstigen berücksichtigungswerten Gründen.
- (2) Es darf jedoch ein Zuschuss nach § 13 Abs 1 lit a bis d die Höhe einer einfachen Alters- oder Witwenquote in der für die betreffende Zeit festgesetzten Höhe nicht übersteigen.

### **Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 14**

- (1) Der Bezug der Alters- oder Witwenquote sowie der Zuschüsse und Erziehungsbeiträge ist vom Vorstand dann einzustellen, wenn die für diesen Fall in den Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen eingetreten sind (§ 14 Abs 2 und § 18 Abs 6 und 8).
- (2) Insbesondere wird der Vorstand eine derartige Einstellung verfügen, wenn das Mitglied oder seine Witwe oder ehemalige Lebensgefährtin die gem. § 6 der Statuten der AKM überlassenen Rechte ganz oder zum Teil einer anderen gleiche Zwecke verfolgenden Gesellschaft überträgt.
- (3) Beschließt der Vorstand die Einstellung, so steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt des Bescheides an den Aufsichtsrat zu berufen, der hierüber endgültig entscheidet.

#### **§ 15**

Nicht bezogene Beträge verfallen nach Ablauf von drei Jahren vom Fälligkeitstag an gerechnet.

#### **§ 16**

Ein Recht auf eine wie immer geartete Abfertigung oder Ablöse oder ein klagbarer Anspruch auf sonstige Bezüge aufgrund dieser Richtlinien steht den Mitgliedern oder ihren Hinterbliebenen nicht zu.

## **Unterstützungen**

### **§ 17**

- (1) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen aus den im Sinne des § 19 bestimmten Mitteln sowie aus speziellen Widmungen für diesen Zweck Mitgliedern der Gesellschaft und Tantiemenbezugsberechtigten sowie ihren Hinterbliebenen über schriftliches Ansuchen Unterstützungen gewähren.
- (2) Die Gewährung solcher Unterstützungen ist nicht durch die Altersquoten-Anwartschaft bedingt, vielmehr kann die Liquidierung nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 1 an alle Mitglieder und Tantiemenbezugsberechtigten ohne jeden Unterschied sowie an ihre Hinterbliebenen erfolgen.

## **Auszahlung der Beträge**

### **§ 18**

- (1) Die Alters- und Witwenquoten und die Erziehungsbeiträge sowie etwaige fortlaufende Unterstützungen werden monatlich im nachhinein ausgezahlt.
- (2) Der Bezug gebührt für den ganzen Monat, in den der Anfallstag fällt.
- (3) Ebenso gebührt der Bezug für den ganzen Monat, in den der Einstellungstag fällt.
- (4) Die nach dem Ableben eines Beziehers etwa noch unbehobenen Beträge können an die Erben erst nach Beibringung der Erbdokumente ausgezahlt werden.
- (5) Für die Abtretung oder Verpfändung der Alters- oder Witwenquote gilt die Bestimmung des § 11 des AKM-Statuts (Abtretung von Tantiemen) entsprechend.
- (6) Die Bezieher sind verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft amtliche Lebensbestätigungen einzusenden. Wird eine verlangte Lebensbestätigung nicht beigebracht, so kann die Auszahlung sofort eingestellt werden.
- (7) Gegen eine Einstellung der Auszahlung im Sinne des Absatz 6 ist eine Berufung unzulässig.
- (8) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 gelten auch für die Erziehungsbeiträge für Waisen.

## **Festsetzung und Aufbringung der Wohlfahrtsbeiträge**

### **§ 19**

- (1) Vom Vorstand wird aufgrund der Geschäftsentwicklung des laufenden Geschäftsjahres und entsprechend der Anzahl der in Betracht kommenden Mitglieder, Witwen und Waisen ein Voranschlag für die Auszahlung der Alters- und Witwenquoten, Zuschüsse, Erziehungsbeiträge und der Unterstützung aufgestellt, indem zunächst der für Wohlfahrtszwecke aus den Bruttoeinnahmen an Aufführungsentgelten abzuzweigende vorläufige Anteil festgesetzt und nach Maßgabe der so verfügbaren Mittel unter Berücksichtigung eines Betrages für fallweise

Unterstützungen der Grundbetrag der Alters- und Witwenquoten sowie die Zuschüsse, Erziehungsbeiträge und laufende Unterstützungen bestimmt werden.

- (2) Die hierfür bestimmten Beträge sind auf das Konto „Alters- und Witwenquoten und Unterstützungen“ zu legen.

## **§ 20**

Alle im Laufe des Jahres aufgrund dieser Richtlinien geleisteten Auszahlungen sind aus dem gemäß vorstehenden § 19 gebildeten Konto „Alters- und Witwenquoten und Unterstützungen“ zu decken. Der Saldo zum Jahresende ist auf das folgende Jahr vorzutragen.

## **Allgemeines**

### **§ 21**

- (1) Die gegenwärtigen Richtlinien und die in deren Sinne gefassten Beschlüsse des Vorstandes der Gesellschaft sind bindend für sämtliche an den Wohlfahrtseinrichtungen Beteiligten (Mitglieder, Tantiemenbezugsberechtigte und ihre Hinterbliebenen).
- (2) Änderungen dieser Richtlinien beschließt die Generalversammlung, und zwar mit der im § 31 Abs 2 der Gesellschaftsstatuten festgesetzten qualifizierten Mehrheit.